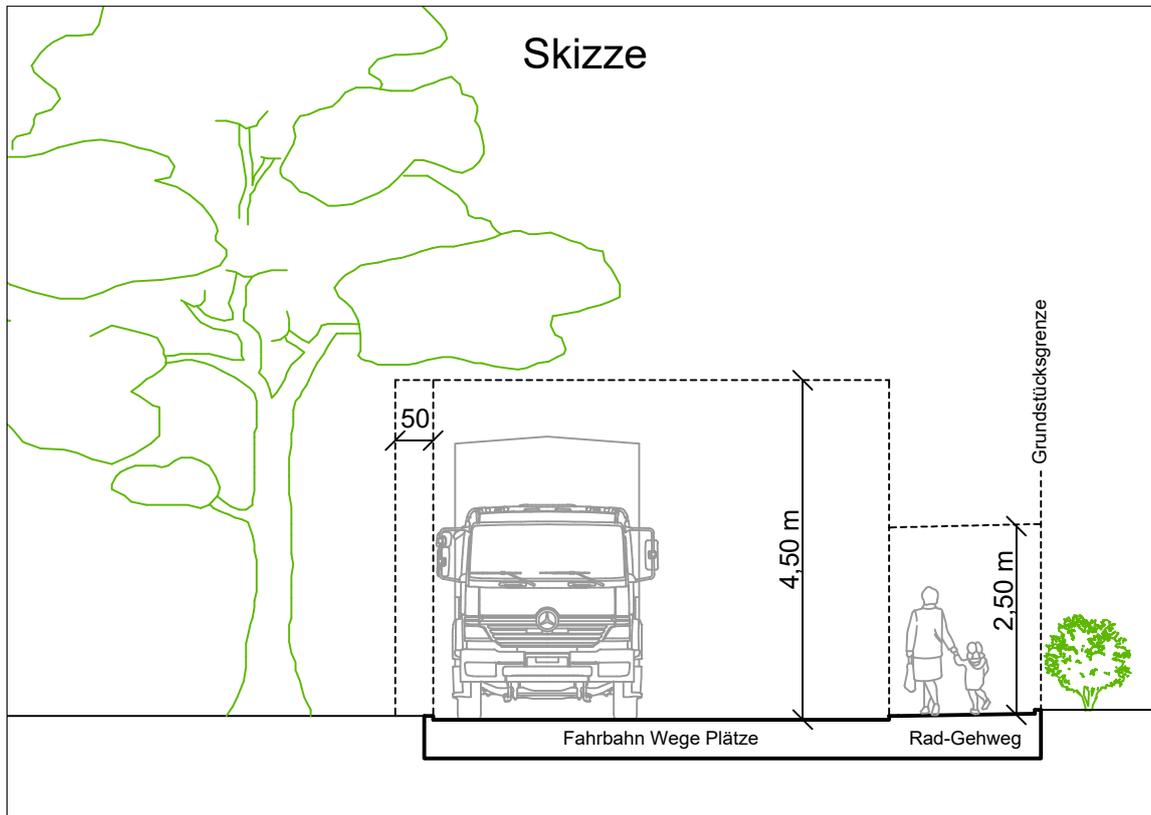


Freihaltung Lichtraumprofil

Nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken gehalten, eigens gepflanzte Bäume und Sträucher so zu schneiden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.



Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs ist es erforderlich, dass Äste, die in das Lichtraumprofil hineinragen, umgehend entfernt werden. Der Sicherheitsraum über der Fahrbahn (Höhe) muss mindestens 4,50 Meter, bei Gehwegen 2,50 Meter und der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand 0,50 Meter betragen. Ein weiterer Hinweis gilt der Straßenbeleuchtung. Oft wird die Beleuchtung von Straßen durch überwuchernde Bepflanzungen stark beeinträchtigt. Die verminderte Ausleuchtung führt so zu unnötigen Gefahrenstellen für Fußgänger und verschwendet kostbare Energie.

Der Rückschnitt ist so vorzunehmen, dass der Zuwachs im folgenden Vegetationszeitraum nicht das Lichtraumprofil beeinträchtigt. Der richtige Zeitpunkt für die Pflegearbeiten ist außerhalb der Brutzeit der Vögel, vom 1. Oktober bis zum 1. März.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Ansprüche Dritter, für die die Beeinträchtigung des Lichtraumprofils ursächlich ist, in der Regel zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers gehen (beispielsweise Personenschäden, Schäden an Kleidung oder Lackkratzer an Fahrzeugen).